

Amtsblatt der Ärztekammer und KVD, Landesstelle Bayern

Verlag: J. S. Lehmann, München 15, Paul Henze-Straße 26, Fernsprecher 54691. — Bezugspreis jährlich RM. 2.— (zuzügl. RM. 1.— Postgeld), Einzelheft RM. —.40. — Postfachkanta München Nr. 129. — Hauptschriftleiter: Dr. H. Unger, Berlin SW 19, Lindenstraße 44, Fernsprecher 174881. — Beauftragte Anzeigenverwaltung: Waibel & Co., München.

Inhalt

Anordnungen zur Honorarverteilung der KVD. während des Krieges	429	Bayerische Umschau	430
Keine fragwürdigen Genüsse	430	Bekanntmachungen der Ärztekammer Bayern	431
Ärzte für die Luftwaffe	430	Bekanntmachungen der KVD, Landesstelle Bayern	431
		Bücherschau	432

Anordnungen zur Honorarverteilung der KVD. während des Krieges

1. Abschlagszahlung der KVD. im November

Die Anordnung über die Honorarverteilung während des Krieges ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1939 in Kraft getreten. Die Abrechnung erfolgt weiterhin vierteljährlich. Deshalb erhalten die Ärzte monatliche Abschlagszahlungen auf die zu erwartende vierteljährliche Vergütung.

Ich hatte angeordnet, daß im Laufe des Monats Oktober von den Abrechnungsstellen eine dritte monatliche Abschlagszahlung für III/39 oder eine vorläufige Schlußzahlung auf III/39 ausbezahlt wird. Im Monat November erfolgt die erste Abschlagszahlung auf die dem Kassenarzt ab 1. Oktober zustehende Vergütung, soweit sie nicht bei einzelnen Abrechnungsstellen schon Ende Oktober erfolgt ist. Soweit der Ausgangsbetrag schon errechnet ist, richtet sich auch die Abschlagszahlung nach dem Ausgangsbetrag. Vorbehaltlich einer endgültigen Regelung für die Vorbelastung der Privathonorare werden dabei die im Oktober vereinnahmten Privathonorare berücksichtigt werden, auch wenn sie für Leistungen eingingen, die schon vor dem 1. Oktober 1939 ausgeführt sind. Es handelt sich dabei lediglich um eine Übergangsmaßnahme, durch die der endgültigen Abrechnung und Vorbelastung nicht vorgegriffen wird. Daneben wird auch auf die zu erwartende Entschädigung für Praxisunkosten eine Abschlagszahlung an die in der Praxis verbliebenen Kassenärzte gezahlt. Wenn der Ausgangsbetrag noch nicht feststeht, wird die Höhe der Abschlagszahlung für Oktober nach der Höhe der früheren monatlichen Abschlagszahlungen des Arztes auf das Brutto-Kassenhonorar geschätzt. Bei diesem Verfahren wird das Privathonorar zunächst nicht vorbelastet und eine Abschlagszahlung auf die Entschädigung für Praxisunkosten nicht gewährt.

Es wird ausdrücklich betont, daß diese Zahlung lediglich zur Überbrückung dient, damit die Berufskameraden Mittel in die Hand bekommen, um ihren laufenden Zahlungsverpflichtungen zu genügen. Für die Höhe der endgültigen Vergütung ist diese Zwischenzahlung nicht maßgebend.

2. Bezahlung der kassenärztlichen Behandlung in Krankenhäusern und Kliniken aus der Gesamtvergütung

Die Durchführungsbestimmungen zur Anordnung über die Honorarverteilung der KVD. während des Krieges sehen vor, daß die in der Praxis verbliebenen Kassenärzte, die in

Krankenhäusern und Kliniken regelmäßig klinische Behandlung ausüben, die Vergütung für ihre stationäre Behandlung außerhalb des Pauschbetrages nach dem Umfang der während des Krieges ausgeführten klinischen Leistungen erhalten. Deshalb müssen diese Ärzte über die stationäre kassenärztliche Behandlung, soweit sie aus der Gesamtvergütung der KVD. bezahlt wird, der KVD. weiterhin Rechnung legen. Für die Zeit ab 1. Oktober 1939 genügt es dabei, die Namen der stationär behandelten Kassenkranken, die Diagnose, die Dauer des Krankenhausaufenthaltes sowie die Sanderleistungen von 10 RM. Preugo und darüber anzuschreiben. Die Bezahlung stationärer Behandlung durch Krankenhäuser oder unmittelbar durch Krankenkassen bleibt hiervon unberührt.

3. Weiterzahlung der Vergütung an Witwen von Kassenärzten

Die Witwe eines verstorbenen Kassenarztes erhält auch dann, wenn ihr Mann einberufen war, für drei Monate weiterhin eine Vergütung nach näherer Bestimmung der KVD.

4. Monatliche Rechnungslegung in der Privatpraxis

Mit Rücksicht darauf, daß die Privathonorare auf die Ausgangsbeträge zur Ermittlung der pauschalisierten Vergütung der Kassenärzte vorbelastet werden müssen, wird angeordnet, daß jeder Arzt, der an der „Honorarverteilung der KVD. während des Krieges“ teilnimmt, seine Privatrechnungen nach Ablauf jedes Kalendermonats aus schreibt und absendet. Die Privatrechnungen für Behandlungen, die am Schluß des Kalendermonats noch nicht abgeschlossen sind und in den nächsten Monat übergehen, sollen im allgemeinen auch monatlich erstellt werden. Der Arzt ist verpflichtet, für den baldigen Eingang seiner Privathonorare Sorge zu tragen. Die für die Abrechnung zuständigen Dienststellen der KVD. sind angewiesen, die Durchführung dieser Anordnung zu überwachen.

Verpflichtete Hilfsärzte, die ihre Tätigkeit auf Rechnung der KVD. ausüben und ihre Vergütung nach § 3 der Anordnung über die Honorarverteilung erhalten, müssen alle Privatrechnungen über diejenige Privatverrechnungsstelle laufen lassen, die von der für ihren Praxisbereich zuständigen Abrechnungsstelle der KVD. bestimmt wird. Die verpflichteten Hilfsärzte haben, bis sie von ihrer Abrechnungsstelle nähere Anweisung erhalten, keine Privatrechnungen zu erteilen.

Bisher schon eingegangenes oder barbezahltes Privathonorar ist am Schluß jedes Monats an die Abrechnungsstelle der KVD. unter gleichzeitiger Rechnungslegung abzuführen.

5. Bestellung von Einzelvertretern

Das Verbot, sich für die Praxis einen Vertreter zu nehmen, gilt nur für Ärzte, die in vollem Umfange an der „Honorarverteilung der KVD. während des Krieges“ teilnehmen.

Ärzte, die weder vor der Einberufung kassenärztlich tätig waren, noch während des Krieges tätig werden, ebenso Ärzte, die hauptberuflich als beamtete oder angestellte Ärzte tätig waren, z. B. leitende Krankenhausärzte, haben das Recht, sich einen eigenen Vertreter zu bestellen, bzw. sich in

ihrer Praxis vertreten zu lassen. Das gilt auch, wenn ein solcher Arzt nebenher noch ambulante kassenärztliche Tätigkeit ausgeübt hat.

Auch freipraktizierende klinisch tätige Kassenärzte, bei denen die ambulante kassenärztliche Tätigkeit gegenüber ihrer gesamten klinischen Tätigkeit in den Hintergrund tritt, dürfen sich in ihrer gesamten Praxis vertreten lassen. Die übrigen regelmäßig klinisch tätig gewesenen Kassenärzte dürfen sich lediglich für die Fortsetzung ihrer klinischen Tätigkeit einen Vertreter bestellen.

J. D.: Dr. Grote

Die Anordnungen 1 und 2 gelten nicht für die Deutsche Ostmark und das Sudetenland.

Keine fragwürdigen Genüsse

Reichsgesundheitsführer, Staatssekretär Dr. Conti hat an die Mitglieder der in der Bekämpfung der Alkohol- und Tabakgefahren eingesetzten Verbände folgenden Aufruf erlassen:

„Neben die Dienstpflicht der Soldaten unserer Wehrmacht tritt die zivile Dienstpflicht jedes Deutschen. Ein Teil dieser zivilen Dienstpflicht ist die Gesundheitspflicht. Jeder deutsche Mann, jede deutsche Frau hat gesundheitsgemäß zu leben und alles zu vermeiden, was die Gesundheit gefährden oder schädigen könnte. Die Bekämpfung der Alkohol- und Tabakgefahren ist daher nicht nur nach wie vor eine dringliche Aufgabe der Gesundheitsführung und Gesundheitsverwaltung, sondern dient auch der Erhaltung und Stärkung der deutschen Wehrkraft.“

Der Ernst der Zeit sollte jedem deutschen Mann und jeder deutschen Frau verbieten, sich fragwürdigen Genüssen hinzugeben. Das persönliche Beispiel der Ablehnung von Rauschgiften ist in der heutigen Zeit mehr als zuvor not-

wendig und angebracht. Ich erwarte von den Mitgliedern der in der Bekämpfung der Alkohol- und Tabakgefahren eingesetzten Verbände und Organisationen, daß sie durch beispielhafte Haltung, jeder auf seinem Platz, nachdrücklich gegen die Alkohol- und Tabakgefahren auftreten.

Die Bekämpfung der Trunksucht und der Tabakschäden als Gefahrenquellen für die soziale Ordnung und Disziplin durch Einfluß der freiwilligen Helferarbeit und die Aufrechterhaltung der Verbindung zu den zur Wehrmacht einberufenen Mitarbeitern sind dringliche Aufgaben, deren Lösung ich von Ihnen erwarte. Helfen Sie auch durch Ihre Arbeit mit, das deutsche Familienleben, wo es durch Rauschgiftgenuß bedroht ist, zu schützen und zu stärken; Sie steigern damit die innere Widerstandskraft unseres Volkes. Ich werde Sie wie bisher in Ihrer Arbeit, das deutsche Volk vor verhängnisvollen gesundheitlichen Schädigungen zu bewahren, tatkräftig unterstützen.

gez.: Dr. L. Conti.“

Ärzte für die Luftwaffe

Bei der Luftwaffe besteht immer noch ein großer Bedarf an bestellten Ärzten für die Laufbahn des aktiven Sanitätsoffiziers. Der Bedarf erstreckt sich besonders auf folgende Personengruppen von Ärzten:

- a) Jungärzte mit Vollbestellung oder Notbestellung,
- b) Ärzte mit Staatsexamen und bis zum Jahrgang 1900.

Zu a können die Bewerber gediente oder ungediente sein. Zu b werden ungediente nur bis zum vollendeten 30. Lebensjahr angenommen.

Anfragen und Bewerbungen sind an die für den Wahnsitz zuständigen Luftgauärzte zu richten.

Bayerische Umschau

Personalien

Die Goethemedaille für Professor Borst

Der Führer hat dem ordentlichen Prof., Geh. Med.-Rat Dr. med. Maximilian Borst in München aus Anlaß der Vollendung seines 70. Lebensjahres in Anerkennung seiner Verdienste um die Krebsforschung die Goethemedaille für Kunst und Wissenschaft verliehen.

Die bayerischen Ärzte sprechen Herrn Geheimrat Borst dazu ihre herzlichsten Glückwünsche aus.

Eine ausführliche Würdigung der Verdienste von Prof. Geh. Med.-Rat Dr. Borst liegt von Gaudozentenführer Dr. Hörner vor. Sie kann wegen Raumangel zur Zeit nicht gebracht werden, wird aber zu gegebener Zeit nachgeholt werden.

Der Führer hat den städt. Medizinalrat Dr. Emil Sprenger unter Übernahme in den bayerischen Landesdienst zum Oberregierungsrat bei der Regierung in München ernannt.

Keine Verjährung von Forderungen am 31. Dezember 1939

Nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches verjährten bisher mit dem Jahresende eine Reihe von Forderungen und gingen verlustig, wenn nicht rechtzeitig Vorkehrungen hiergegen getroffen wurden. Dem entsprechend würden mit dem Ablauf des 31. Dezember 1939 in der Hauptsache verjähren:

1. die im Jahre 1937 entstandenen Forderungen der Gewerbetreibenden, wenn die Lieferung der Ware oder die Ausführung der Arbeit für den persönlichen Gebrauch des Schuldners, also an die Privatkundschaft, erfolgt ist, und

2. die im Jahre 1935 entstandenen Forderungen, wenn die Lieferung für den Gewerbebetrieb des Schuldners, beispielsweise von Backwaren für Hotels, Gastwirtschaften, Wiederverkäufer usw., erfolgt.

Hier ist nun eine den derzeitigen Verhältnissen entsprechende Änderung eingetreten,

indem grundsätzlich eine Verjährung genannter Forderungen bis auf weiteres ausgeschlossen wurde.

An alle Berufskameraden,

die an der Front oder in der Heimat ihrer militärischen Dienstpflicht genügen, ergeht erneut die Bitte, mir Feldpostbriefe, Berichte und Schilderungen von Einzelerlebnissen, Gedichte und Bilder zuzuleiten, die das große Zeitgeschehen widerspiegeln. Die Einsendungen sollen in Buchform zusammengefaßt werden und im Reichsgesundheitsverlag erscheinen. Insbesondere bitte ich die Ehefrauen und Angehörigen unserer Kameraden, die Nummer 43 des „Deutschen Ärzteblattes“, in dem ich alle zur Mitarbeit aufgerufen habe, unseren Berufskameraden nachzusenden.

Zuschriften sind zu senden an:

Dr. Scherler

Berlin W 35, Woytschstraße 33
(Ärztehaus)

Bekanntmachungen der Ärztekammer Bayern

1. Krankenernährung

a) Ärztliche Zeugnisse zum Bezug zusätzlicher Lebensmittel sind nur für wirklich Kranke auszustellen und genügend zu begründen. Allgemeine Angaben wie Lungenleiden, Magenleiden, Anämie, Zucker genügen nicht. Es ist vielmehr der gegenwärtige Zustand der Krankheit anzugeben, damit ersichtlich wird, ob die Krankheit durch besondere Diät beeinflusst werden kann oder nicht.

b) Rahm, Tee, Kaffee und Kakao werden als zusätzliche Lebensmittel auf ärztliches Zeugnis nicht gewährt.

c) Bei Vollmilchzuteilung ist darauf zu achten, daß
Kinder bis zu 3 Jahren $\frac{3}{4}$ Liter täglich,
Kinder von 3—6 Jahren $\frac{1}{2}$ Liter täglich,
Kinder von 6—14 Jahren $\frac{1}{4}$ Liter täglich
bereits auf die Reichsmilchkarte erhalten.

2. Familienunterhalt der Angehörigen Einberufener

Auf die Ausführungen von Rechtsanwalt Beyer zu dieser Frage, die im „Deutschen Arzteblatt“ Nr. 47 vom 18. November Seite 677 veröffentlicht sind, wird besonders aufmerksam gemacht. Sie behandeln die Grundzüge der ganzen Regelung und die Besonderheiten, die gerade für Ärzte in Betracht kommen. Eine Veröffentlichung im „Arzteblatt für Bayern“ erfolgt nicht.

3. Ärztliche Aufzeichnungen, Krankengeschichten usw.

Es besteht Veranlassung, auf § 7 der Berufsordnung für die deutschen Ärzte zu verweisen. Er lautet:

„Über wichtige Befunde und Behandlungsmassnahmen, insbesondere bei Unfällen, Operationen und Strahlendehandlung, muß der Arzt Aufzeichnungen machen. Dies gilt sowohl für die Privatpraxis als auch für den Dienst in der Reichsversicherung, Reichsversorgung und öffentlichen Fürsorge.“

Diese Aufzeichnungen sowie Krankengeschichten und Röntgenbilder sind mindestens fünf Jahre nach Abschluß der Behandlung aufzubewahren. Bei ihrer Herausgabe sind die Bestimmungen über die ärztliche Schweigepflicht zu beachten; die Aufzeichnungen sowie Krankengeschichten und Röntgenbilder sollen unbeschadet von Sonderregelungen nur bei gleichzeitiger Anforderung eines ärztlichen Gutachtens als Unterlage oder als Teil desselben herausgegeben werden.“

4. Serülen — Venülen

Es besteht die Notwendigkeit, daß Serülen und Venülen nach ihrer Benützung nicht weggeworfen, sondern wiederum der Herstellerfirma zugeführt werden. Zu diesem Zwecke wird von der Apothekerkammer angeregt, daß die Apotheken eine Rücknahmestation für Venülen und Serülen errichten. Es empfiehlt sich, ad sofort abgelegte Venülen und Serülen in einem Karton aufzubewahren, damit sie zu gegebener Zeit von den Apotheken bzw. deren Ausgebern abgeholt werden können.

München, den 30. November 1939

Der Leiter: Dr. Harrfeldt

Bekanntmachungen der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands, Landesstelle Bayern

1. Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Honorarverteilung der KVD. während des Krieges

Auf die Veröffentlichung der Durchführungsbestimmungen im „Deutschen Arzteblatt“ Nr. 47 Seite 680 und Nr. 48 Seite 689 wird verwiesen. Die Veröffentlichungen behandeln die Fragen des Ausgangsbetrages und des Pauschbetrages und in einzelnen Abschnitten den Kreis der Ärzte, die Berechnung des Ausgangsbetrages, die abweichende Feststellung des Ausgangsbetrages, Sonderfälle bei der Feststellung des Ausgangsbetrages usw. Es wird allen Ärzten empfohlen, sich damit vertraut zu machen. Eine nochmalige Veröffentlichung dieser Bestimmungen im „Arzteblatt für Bayern“ oder in Rundschreiben erfolgt nicht.

2. Durchgangsarztverfahren

In Ergänzung der Bekanntmachung Nr. 2 des „Arzteblattes für Bayern“ Nr. 19 Seite 402 wird darauf hingewiesen, daß das Durchgangsarztverfahren nicht allgemein aufgehoben ist, sondern daß es nicht mehr überall aufrechterhalten werden kann.

Es entfällt also nur dort die Verpflichtung der Ärzte, alle Unfallverletzten von sich aus an einen Durchgangsarzt zu schicken, wo dieser Durchgangsarzt nicht mehr da ist. Ist der Durchgangsarzt nach wie vor anwesend, dann sind die Unfallverletzten auch weiterhin an diesen Durchgangsarzt zu schicken.

München, den 30. November 1939

Der Leiter: Dr. Harrfeldt

NSD. Ärztebund München

Am Donnerstag, den 14. Dezember 1939 20 Uhr, spricht

Pg. Dr. med. Dingeldey

im Vortragsaal des Hauses der Deutschen Ärzte, München, Brienner Str. 11, über

H. St. Chamberlain: Der Krieg und die Engländer.

Hierzu lade ich alle Mitglieder und Anwärter des NSD. Ärztebundes sowie alle Berufs kameraden herzlich ein.

Dr. Harrfeldt
Gauobmann

Bücherschau

„Das ärztliche Ethos.“ Christoph Wilhelm Hufelands Vermächtnis einer fünfzigjährigen Erfahrung, eingeleitet und neu herausgegeben von Dr. Joachim Mrugowski. J. S. Lehmanns Verlag, München-Berlin. Kart. RM. 2.—.

Der Gedanke, „das ärztliche Ethos“ im Sinne Hufelands auf die heutige Zeit umzubauen und einzustellen, ist an und für sich verlockend, aber m. E. noch nicht an der Zeit. Jedenfalls rufen die einleitenden Gedanken Mrugowskis zur Kritik, zum Widerspruch auf. Wir stehen noch mitten in einer Revolution und sind selbst Träger dieser Umwälzung, und sollten vielleicht noch nicht das Ethos des nationalsozialistischen Arztes und der nationalsozialistischen Medizin prägen wollen, solange wir und alle anderen noch nicht ausgereifte Träger der Deutschen Revolution Adolf Hitlers geworden sind.

Es wäre interessant, zu erfahren, ob andere Berufskameraden der gleichen Anschauung sind.

Dr. König

Von den „Möglichkeiten der Therapie“, einer Wissenssammlung zum praktischen Gebrauch und zum vergleichenden Studium aus allen Gebieten der Heilkunde, herausgegeben von Professor Dr. med. Kurt Klare und Dr. med. Ernst Meyer, ist erschienen:

Band XII: Behandlung der Frauenkrankheiten, Hippokrates-Verlag Marquardt & Cie., Stuttgart 1939. Kart. RM. 9.50, Ganzleinen RM. 11.25.

Wie bei allen bisher erschienenen Bänden der „Möglichkeiten der Therapie“ muß auch der im neuen Bande niedergelegte Versuch einer Sammlung von dessen und bewährtesten Heilmassnahmen in der Behandlung von Frauenkrankheiten aus allen Gebieten der ärztlichen Kunst nicht nur als geglättet, sondern als geradezu beispielhaft gut angesehen werden. Die von bekannten Männern des Fachgebietes gebachten Darlegungen aus klinischer Medizin (Sommer), Homöopathie (Schnütgen), Naturheilkunde (Malech) und Balneologie (Köhler) über allgemeine Grundsätze nicht nur der Heilung, sondern vor allem der Vorbeugung, der Hygiene, besonders der Schwangeren, der Indikationsstellung und schließlich der Therapie sind eine für jeden Arzt übersichtliche und wertvolle Bereicherung seines ganzen gynäkologischen Wissens. Der spezielle Teil geht auf einzelne Krankheitsbilder ein, die wegen ihrer besonderen Häufigkeit einer besonderen Betrachtung bedürfen. Für jedes einzelne Krankheitsbild sind mit einer wirklich ehrlichen wissenschaftlichen und ärztlichen Klarheit die Möglichkeiten der Behandlung dargelegt. Der ganze Band ist wie die vorhergehenden ein außerordentlich wertvolles Nachschlagebuch für jeden Praktiker, aber auch Sacharzi, der alles prüft, das Beste aber für seine Kranken anwenden will.

Dr. König

„Die Quedlinburger Doktorin.“ Lebensroman der ersten deutschen Ärztin von Emmy Kraetke-Rumpf. Verlag v. Hase und Köhler, Leipzig. Geb. RM. 4.80.

Eine ebenso einfache wie lebenswarme und gemütvolle Schilderung des Lebensganges einer deutschen Frau, die in Bewunderung vor dem Arztberuf des Vaters wie aus eigener innerer Berufung Ärztin wird und diesen Beruf erfüllt mit Idealismus und mit sozialem Empfinden, und dabei gleichzeitig vorbildliche Gattin und Mutter ist und bleibt; im übrigen ein interessantes Einzelbild im Leben des geschichtlichen Zeitgeschehens um Friedrich den Großen.

Ein lezenswertes Buch für jede Arztbibliothek. Dr. König

„Die Grundzüge der praktischen Seelenheilkunde.“ Von Dr. med. Fritz Kunkel, Berlin. 3. Auflage. Hippokrates-Verlag Marquardt & Cie., Stuttgart 1939. Kart. RM. 6.75, Ganzleinen RM. 8.—.

Ein sehr gutes und brauchbares Buch für jeden Arzt, eine aus großer und reifer Erfahrung und aus klarer Ehrlichkeit gesammelte Zusammenfassung der vielfältigen Schulmeinungen der Psychotherapie; nicht Kritik, sondern praktische Auswertung und Anwendung an den aufgezeichneten Angriffspunkten der Seelenheilkunde, besonders der Tiefenpsychologie.

Dr. König

„Von der rechten Heilkunst.“ Ein Paracelsus-Lesebuch von Ludwig Englert. Hippokrates-Verlag Marquardt & Cie., Stuttgart 1939. Kart. RM. 3.85, geb. RM. 4.85.

Nicht eine einfache Zitatenammlung aus den sämtlichen Werken des Paracelsus, sondern eine wirkliche „Verlockung“ für jeden an den Fragen der deutschen Heilkunde teilnehmenden Arzt und Richtarzt, sich mit den Gedankengängen des Paracelsus vertraut zu machen, seinem Sinn und Streben, seinen Quellen und Anschauungen nachzuspüren.

Dr. König

„Der Drogenhändler.“ Warenkunde und Betriebsvorschriften für den Handel mit Arzneimitteln in ländlichen Gemischtwarenbetrieben. Mit Erläuterungen der Gesetze, Verordnungen und Revisionsanweisungen. Auf Anregung der Fachgruppe Nahrungs- und Genussmittel von F. O. Neumann, Mitarbeiter der Reichsgeschäftsstelle. 2. Auflage. Verlag Jästel & Götzel, Leipzig. Geb. RM. 2.80.

Eine sehr dankenswerte, brauchbare und handliche Zusammenstellung über Ausstattung, Aufstellung und Inhalt eines Drogenhandels und sämtliche für den Drogenhandel einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Rechtsentscheidungen.

Dr. König

Beilagen-Hinweis

Der Gesamtauflage dieser Ausgabe liegen folgende Prospekte bei:

1. „Im Hinterhalt“ der Firma Curtia & Co., G. m. b. H., Berlin-Brick.
2. „Neuramag“ der Chem. Fabrik Tempelhof Preuß & Temmler, Berlin.
3. „Ogmors“ der Chem. Fabrik Ad. Richter & Cie., Rudolstadt.
4. „Contranural“ der Goda A.-G., Breslau.

Sanitätsverband München V. V. a. G., Thalkirchner Straße 6

Zur Neuaufnahme gemeldet vom 6. 11. 1939 mit 19. 11. 1939.

1. Barth Anne, Vertreterin, Occamstraße 4/II
2. Bindl Franz X., Gastwirt, Dachauer Straße 101
3. Dallinger Johanna, Haustochter, Hohenzollernstr. 84
4. Eichinger Benedikta, Kriegsbeschädigtensehefrau, Weißkopfstr. 1
5. Engelhardt Rosa, Tonkünstlersehefrau, Madelsederstr. 24
6. Geggen Anna, Schneiderin, Marienplatz 13
7. Gerner Fanny, Bäckersehefrau, Holzapfelstr. 7/0
8. Grabmayer Helene, Schlossersehefrau, Kaltenbrunner Str. 15
9. Graut Luise, Haustochter, Steinhellstr. 17

10. Halmerl Hans, Linienanstalt, Tumbingerstr. 12
11. Hayd Lorenz, Geschäftsinhaber, Behamstr. 22
12. Heilmeier Rosa, Kinovorführersehefrau, Leinthalstr. 22
13. Hinterauer Ernestine, kfm. Angestellte, Kellnerstr. 19
14. Hiermeier Ludwig, Fuhrunternehmer, Spichenstr. 14/1
15. Hierold Babette, Witwe, Volkartstraße 68
16. Hochstetter Anna, geschieden, Heßstr. 62
17. Hornauer Ludwig, Diplom-Kaufm., Straubinger Str. 1/II
18. Kurz Paul, Kohlenhändler, Luisenstraße 42
19. Lechner Karl, Kaufmann, Tumbingerstr. 50
20. Lippert Elise, Straßenbahnoberrührersehefrau, Kistlerhofstr. 10
21. Lochner Theodor, Transportgesch., Kazmaistr. 58
22. May Johanna, Kinderpflegerin, Wilderich-Lang-Str. 10

23. Meier Rosa, geschied., Arzbacher Straße 10
24. Möse Franz, Kaufmann, Randerferstraße 13
25. Nestl Alfons, Geschäftsinhaber, Donnersbergerstr. 45
26. Neumeier Regina, geschied., Landwehrstr. 42
27. Niedermeier Maria, Witwe, Holzstraße 5
28. Orther Josefa, Haustochter, Blumenstr. 49
29. Püchler Josef, Friedhofsoffiziant, Auenstr. 70
30. Schock Erich, Schüler, Sedanstr. Nr. 23
31. Schmutzmaier Irma, Witwe, Gerner Str. 40
32. Schuster August, Immobilienmakl., Solin, Welschweg 46
33. Seibold Maria, Zuschneidersehefrau, Rupprechtstr. 12
34. Simon Therese, Schlossersehefrau, Tulbeckstr. 48
35. Stadelmeier Richard, Buchdruckerei, Clemensstr. 78

36. Strobl Maria, Geschäftsinhaber, Schwanthalerstr. 112
37. Strohofer Friede, Bedienung, Sommerstr. 41
38. Wach Helmut, Kind, Mutter Pelznäherin, Schleißheimer Str. 88
39. Wehner Paula, Vertreterin, Occamstr. 4
40. Weinzierl Rosa, Wehrmachtsbeamtensehefrau, Heßstr. 114
41. Winkler Theo, Bankbeamtensehefrau, Baderstr. 77

Schwester

staatlich geprüft, sucht leitenden Posten in Klinik oder Sanatorium zum 1. Februar 1940. Angebote unter Ab. 9099 an die Anz.-Verwaltung Weibel & Co., München 23, Leopoldstr. 4.

Sagitta-Werk GmbH., München

1 OP =
185 g =
RM 1.30

Bei Husten hilft „Syrup-Sagitta“!

Amtsblatt der Ärztekammer und KVD, Landesstelle Bayern

Verlag: J. S. Lehmann, München 15, Paul Henke-Straße 26, Fernsprecher 54691. — Bezugspreis jährlich RM. 2.— (zuzügl. RM. 1.— Postgeld), Einzelheft RM. —.40. — Postcheckkonto München Nr. 129. — Hauptschriftleiter: Dr. H. Unger, Berlin SW 19, Lindenstraße 44, Fernsprecher 174881. — Beauftragte Anzeigenverwaltung: Waibel & Co., München.

Inhalt

Anordnung über die Zurverfügungstellung der Praxisräume	437	Umschau	438
Deutsche Hebamme im Osten	437	Bekanntmachungen der Ärztekammer Bayern	438
Kriegsfeuchenkursus im Tropeninstitut Hamburg	438	Bekanntmachungen der KVD., Landesstelle Bayern	439

Anordnung über die Zurverfügungstellung der Praxisräume usw.

Auf Anordnung des Reichsgesundheitsführers gebe ich folgendes bekannt:

1. Die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands hat die Pflicht, die kassenärztliche Versorgung sicherzustellen. Zu diesem Zweck sind in verwaiste Praxisbereiche Hilfskassenärzte eingesetzt, die auch von der KVD. bezahlt werden. Dazu ist es erforderlich, daß den eingesetzten Hilfskassenärzten Praxisräume und Praxiseinrichtungen zur Verfügung stehen. Da die KVD. auch an die einberufenen Ärzte weiterhin kassenärztliches Honorar zahlt, muß sie darauf bestehen, daß die einberufenen Ärzte auf Ansordern der KVD. ihre Praxisräume und Praxiseinrichtungen für die Hilfskassenärzte zur Verfügung stellen. Die KVD. zahlt dafür an den einberufenen Arzt eine besondere Entschädigung.

Ein einberufener Arzt, der sich ohne einen von der KVD. als berechtigt anzusehenden Grund weigert, seine Praxisräume und Praxiseinrichtungen zwecks Sicherstellung der kassenärztlichen Versorgung zur Verfügung zu stellen, verwirkt durch diese Weigerung seinen Anspruch auf Zahlung eines Pauschbetrages aus der kassenärztlichen Gesamtvergütung.

Die Sicherstellung der ärztlichen Versorgung erfordert, daß alle Beteiligten zum Wohl der erkrankten Volksgenossen verständnisvoll zusammenarbeiten. Ich muß erwarten, daß alle Reibungen zwischen den Hilfskassenärzten, den in der Wohnung verbliebenen Angehörigen des einberufenen Arztes und den in der Praxis tätigen Angestellten vermieden werden. Insbesondere müssen die Frauen der einberufenen Ärzte alles tun, um den Hilfskassenärzten ihre schwierige Arbeit zu erleichtern. Selbstverständlich hat auch der Hilfskassenarzt in seinem gesamten Verhalten die Rücksicht zu nehmen, die sich durch seine Tätigkeit in fremden Praxisräumen von selbst versteht.

2. Es sind wiederholt aus Ärztekreisen Befürchtungen geäußert worden, daß die für die Dauer des Krieges getroffenen Maßnahmen zu einer weitgehenden Sozialisierung des Ärztestandes nach Beendigung des Krieges führen könnten. Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß die getroffenen Maßnahmen nur für die Dauer des Krieges beabsichtigt sind.

Es ist der unumstößliche Wille des Reichsgesundheitsführers, den Ärztestand als freien Beruf zu erhalten.

Dr. Grate

Deutsche Hebamme im Osten

Ausbildungslehrgänge in Posen

Einer der schönsten und edelsten Frauenberufe, der Hebammenberuf, wurde früher in seiner Bedeutung für das Volksganze nicht genügend bewertet. Auch das ist im nationalsozialistischen Deutschland anders geworden. Heute weiß man, welche Verantwortung die Frau zu tragen hat, die, gleichsam an der Quelle neuen Lebens stehend, in ihren Händen Leben und Gesundheit der deutschen Mutter und der neu-geborenen Kinder hält.

Der Hebammenberuf ist ein selbständiger Beruf im großen Sektor des Gesundheitswesens. Er ist für solche Frauen und Mädchen besonders geeignet, die bei guter Begabung fähig und gewillt sind, eigene Verantwortung zu tragen. Das Hebammengesetz hat dem verantwortungsvollen Beruf auch die wirtschaftliche Sicherung gegeben. Es bestimmt, daß jede Hebamme mit Niederlassungserlaubnis ein verbürgtes Mindesteinkommen erhält. Wird das nicht erreicht, so zahlen die Länder und Provinzen, die sogenannten Träger der Gewährleistung, den Unterschiedsbetrag zum Mindesteinkommen hinzu.

Auch für die neuen deutschen Gebiete im Osten ist selbstverständlich dieser Beruf von ganz besonderer Wichtigkeit.

Von den verantwortlichen Stellen wird daher alles getan, um die Organisation in dieser Frage richtig zu leiten und hervorragend ausgewählte Sachkräfte zur Verfügung zu haben. So beginnt demnächst in der Hebammenlehranstalt Posen ein Lehrgang für Hebammen, der 18 Monate dauert und neben der eigentlichen geburtshilflichen Ausbildung auch den Unterricht in Erb- und Rassenpflege und Säuglingspflege umfaßt.

Das Alter der Hebammenschülerinnen soll zwischen 20 bis 30 Jahren liegen. Es können aber auch mit besonderer Bewilligung der oberen Verwaltungsbehörden Bewerberinnen im Alter von 18 Jahren an und bei besonderer Eignung auch im Alter über 30 Jahre zugelassen werden. Wegen des Mangels an Krankenschwestern werden allerdings zur Zeit Krankenschwestern zur Hebammenausbildung nicht zugelassen. Wünschenswert ist es, daß junge, für diesen Beruf begeisterte Frauen oder Mädchen sich dieser Lebensaufgabe sofort zuwenden und den Umweg über andere Berufe vermeiden. Bewerbungen für die Hebammenlehranstalt Posen sind an die Verbindungsstelle Berlin des Reichsgesundheitsführers, Berlin SW 68, Lindenstraße 42, zu richten.

Kriegsseuchenkursus im Tropeninstitut Hamburg vom 8. bis 20. Januar 1940

Der 3. Sonderkursus über die wichtigsten Kriegs-
seuchen und Infektionskrankheiten (Ruhr, Cho-
lera, Fleckfieber, Wöhhnische (Sünstage-) Sie-
ber, Rückfallfieber, Malaria u. a.), ihre Erkennung,
Verlauf, Behandlung, Vorbeugung und Bekämpfung, findet
vom 8. bis 20. Januar 1940 statt.

Anmeldungen möglichst bald an: Institut für Schiffs- und
Tropenkrankheiten, Hamburg 4, Bernhard-Noch-Straße 74,
Sernruf: 42 13 21.

Kursteilnahmegebühr 30 Reichsmark.

Bestallungsnachweis und Personalsnachweis mitbringen!

Institut für Schiffs- und Tropenkrankheiten
Hamburg 4, Bernhard-Noch-Straße 74

Umschau

Dr. Conti sprach vor Wiener Ärzten Richtlinien für die gesundheitliche Betreuung

Auf seiner Besichtigungsfahrt durch einige
Gaue der Ostmark hielt sich Reichsgesund-
heitsführer Staatssekretär Dr. Conti kürz-
lich in Wien auf. Vor Ärzten und Apothe-
kern entwickelte der Reichsgesundheitsführer
die Richtlinien für die weitere Gesundheits-
führung im Gau Wien. Dabei besaßte er
sich nicht nur mit den Ernährungsfragen,
sondern auch mit der ärztlichen Betreuung
der Bevölkerung während des Krieges. „Die
Front der Heimat ist nicht minder wichtig
als die Front an der Grenze“, sagte der
Reichsgesundheitsführer, um zu zeigen,
welche wichtige Aufgabe die Ärzteschaft wäh-
rend des Krieges auch in der Heimat zu
leisten habe. Zum Schluß teilte er mit, daß
durch einen entsprechenden Ausbau der alten
Pflegestätte deutscher Heilkunst auch ein
würdiger Rahmen gegeben würde.

Zwei Hamburger Berufskrankenkassen zusammengeschlossen

Die Berufskrankenkasse der Kaufmanns-
gehilfen (Ersatzkasse) und die Berufskran-
kenkasse der weiblichen Angestellten (Ersatz-
kasse), beide in Hamburg, haben zum 1. Ja-
nuar 1940 ihre Vereinigung beschloffen.

Der durch diese Zusammenlegung ent-
stehende neue Versicherungsträger erhält den
Namen „Berufskrankenkasse der Kaufmanns-
gehilfen und weiblichen Angestellten (Ersatz-
kasse)“.

Der Arzt im Straßenverkehr

Das Oberlandesgericht in München hat
sich in einer grundsätzlichen Entscheidung
anlässlich folgenden Falles mit der vorstehen-
den Frage besaßt: Ein Arzt war verständigt
worden, daß er in einem Nachbarorte einen
dringenden Krankendefuch machen müsse,
weil dort eine Frau bei der Entbindung
eine Blutung erlitten habe und lebensge-
fährlich erkrankt sei. Der Arzt fuhr darauf-
hin mit seinem Personenkraftwagen zu der
Patientin. Es war bereits völlig dunkel;
außerdem herrschte diesige Witterung, so
daß die Sicht nur 3—4 Meter betrug, da-
bei war die Straße vereist. Der Arzt fuhr
trotzdem mit einer Geschwindigkeit von fünf-
zig Std.-Klm., und zwar auf der Straßen-
mitte. Unterwegs stieß er mit einem ent-
gegenkommenden Fuhrwerk zusammen. Der
Arzt wurde wegen Übertretung der Ver-
kehrsordnung bestraft. Zur Begründung der
Verurteilung wird ausgeführt, der Arzt sei
trotz ungünstiger Wetter- und Straßenver-
hältnisse nicht so vorsichtig gefahren, daß
ihm ein rechtzeitiges und genügendes Aus-
weichen möglich gewesen sei. Es habe zwar
der ärztlichen Pflicht entsprochen, so bald
als möglich zu der schwerkranken Frau zu
gelangen; aber gerade deshalb habe der
Arzt möglichst vorsichtig fahren müssen. Er
habe nicht sich und andere gefährden dür-
fen. Für den Arzt sei ein Widerstreit der
Pflichten entstanden, ob er, um das Leben
der Kranken zu retten, sich über Verkehrs-
vorschriften hinwegsetzen und damit andere
gefährden, oder aber, ob er sie einhalten
und so möglicherweise zu spät kommen sollte.
Bei der Abwägung dieser widerstreitenden
Pflichten habe der Arzt darüber nicht im

Zweifel sein können, daß er durch sein
schnelles Fahren bei den gegebenen Sicht-
und Wetterverhältnissen das Leben anderer
auf das höchste gefährdete. Er habe damit
rechnen müssen, daß auch entgegenkommende
Fahrzeuge wegen der Vereisung der Straßen
deren Mitte befahren würden. Bei ord-
nungsmäßiger Güter- und Pflichtadwä-
gung habe er nicht zu der Annahme kom-
men können, er dürfe, um das Leben der
Kranken zu retten, das Leben anderer aufs
Spiel setzen.

In Anbetracht der besonderen Bedeutung
des Schwesternwesens für die Volksgesund-
heit hat der Reichsgesundheitsführer, Staats-
sekretär Dr. Conti, im Einvernehmen mit
der Leiterin des Sachausschusses für Schwe-
sternwesen, Reichsfrauenführerin Parteigen.
Scholz-Klink, und dem Leiter des Haupt-
amtes für Volkswohlfahrt der NSDAP.,
Pg. Hilgenfeldt, die Geschäftsführerin
des Sachausschusses für Schwesternwesen,
Schwester Karin Hupperß, mit sofortiger
Wirkung in den Sachverständigenbeirat für
Volksgeundheit der NSDAP. berufen.

Nachruf

Herr Dr. Hans Wollner, Fürth, ist am
20. November 1939 verstorben. Dr. Wollner
war seit 1893 in Fürth als Augenarzt tätig.
Er war der erste Arzt dieses Faches in
Fürth.

Dr. Wollner, der als beliebter Arzt galt,
hat sich neben seiner ärztlichen Tätigkeit de-
sonders den Bestrebungen des Deutsch-Öster-
reichischen Alpenvereins gewidmet. Jahr-
zehntelang führte er die Sektion Fürth. Die
Erdaunung der neuen Fürther Hütte war sein
Verdienst.

Bekanntmachungen der Ärztekammer Bayern

1. Grundsätze für eine Honorarvereinbarung der einberufenen Chefärzte und Oberärzte an Krankenhäusern mit ihren Vertretern

Die Familien der Chefärzte und Oberärzte, die mit festem
Gehalt an Krankenhäusern angestellt und nicht Kassenärzte, Ersatz-
kassenärzte oder Knappschaftsärzte sind, sind im Falle der Einder-
nung der Ärzte in ihrem Lebensunterhalt nicht entsprechend ge-
sichert, da ihr Einkommen aus Nebentätigkeit, das meist den grö-
ßeren Teil des Gesamteinkommens bildete, in vollem Umfange ent-
fällt. Dieses Einkommen fließt in den meisten Fällen dem Stellver-
treter zu. Ich halte es für billig, daß die Stellvertreter die Hälfte
des aus dieser Vertretertätigkeit eingehenden Nettoeinkommens an
den vertretenen Arzt abgeben, und habe die Bezirksvereinigungen
ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß zwischen den vertretenden und
vertretenen Ärzten entsprechende Vereinbarungen getroffen und ein-
gehalten werden.

2. Vollmilchzuteilung an Personen über 70 Jahre

Im „Bayerischen Regierungsanzeiger“ vom 12. Dezember 1939,
Ausgabe 344/345/346, ist nachstehende Bekanntmachung des Bayer-
Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesernährungsamt Bar:n,
vom 6. Dezember 1939 Nr. LZ 3855 enthalten:

1. Der Herr Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat
im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsgesundheitsführer mit
Erlaß vom 4. Dezember 1939 Nr. II/1b-499 genehmigt, daß
Personen, die über 70 Jahre alt sind, ohne ärztliches Atteft
eine Milchzulage von $\frac{1}{4}$ Liter täglich erhalten, wenn sie einen
entsprechenden Teil ihrer Fleischkarte abgeben. Hierbei ist 100 g
Fleisch gleich 500 g ($\frac{1}{2}$ Liter) Vollmilch zu rechnen.
2. Die Zuteilung auf Vollmilch erfolgt nur auf Antrag. Der An-
trag kann immer nur mit Wirkung für den Beginn einer Ver-
sorgungsperiode, erstmals also für die Zeit ab 18. Dezember
1939, gestellt werden. Er ist bei der Kartenausgabestelle so

rechtzeitig anzubringen, daß er noch vor der Ausgabe der neuen Reichskarten berücksichtigt werden kann. Für die am 18. Dezember 1939 beginnende Versorgungsperiode genügt es, wenn der Antrag vor der Benützung der neuen Reichskarten gestellt wird.

3. Die Antragsteller erhalten eine Reichsmilchkarte, die zum Bezug von täglich $\frac{1}{4}$ Liter Vollmilch berechtigt. Zug um Zug mit der Verabfolgung der Reichsmilchkarte ist die entsprechende Zahl von Abschnitten der Reichsfleischkarte nach Wahl der Antragsteller auf der rechten und linken Seite der Reichsfleischkarte in dem in Ziffer 1 vorgesehenen Verhältnis abzutrennen.

Falls alle gültigen Abschnitte abgetrennt werden, ist auch der Bestellschein abzutrennen. Falls nur ein Teil der linken Abschnitte abgetrennt wird, ist auf dem Bestellschein der Reichs-

fleischkarte die nach Abzug der abgetrennten Abschnitte der linken Seite verbleibende Gewichtsmenge mit Tinte an Stelle der vorgedruckten Gewichtsmenge vorzutragen.

4. Die Zuteilung von Vollmilch erfolgt nur auf die Reichsmilchkarte. Die Abgabe von Vollmilch gegen unmittelbare Hingabe von Abschnitten der Fleischkarte an den Leisterteiler ist unzulässig.
5. Die Vorschriften über die Abgabe von Vollmilch auf Grund ärztlichen Attestes bleiben neben der vorstehenden Regelung unberührt.

München, den 14. Dezember 1939

Der Leiter: Dr. Harrfeldt

Bekanntmachungen der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands, Landesstelle Bayern

1. Wirtschaftliche Arzneiverordnung

Die Notwendigkeit, die Krankenkassen in der durch den Kriegszustand bedingten Lage leistungsfähig zu erhalten, zwingt dazu, auch den Verbrauch an Arzneimitteln, Verbandstoffen, kleineren Heilmitteln usw. auf das Notwendigste zu beschränken und die Sparvorschriften und Bestimmungen des Herrn Reichsarbeitsministers über wirtschaftliche Arzneiverordnung vom 24. August 1935 genauestens zu beachten. In der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 ist ausgeführt, daß die Sicherung der Grenzen unseres Vaterlandes das höchste Opfer von jedem Volksgenossen erfordert. Dazu gehört, daß jeder Volksgenosse sich die notwendigen Einschränkungen in der Lebensführung und Lebenshaltung auferlegt.

Jeder Arzt ist verpflichtet, nur dringliche Arzneiverordnungen auszustellen. Jeder überflüssigen Ordination, jedem Mißbrauch von Arzneimitteln und jeder Arzneivergeudung ist mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten.

Im einzelnen folgendes:

1. Verbandstoffe oder Arzneimittel, bei deren Herstellung oder Verarbeitung Deutschland auf die Einfuhr vom Ausland angewiesen ist, sind nach Möglichkeit zu vermeiden, und heimischen Stoffen ist der Vorzug zu geben.
2. Die Arzneiverordnung soll in der Regel nicht mehr als ein Mittel für den gleichen Zweck enthalten.
3. Die Arzneimittel sind in der wohlfeilsten und wirtschaftlichsten Form und Menge zu verschreiben. Alles verteuernde Beiwerk, wie entbehrliche Korrigentien u. a. m., ist fortzulassen.
4. Spiritus soll möglichst als Spiritus dilutus und sparsam verordnet werden; hautreizende Einreibungen nur bis zur Höchstmenge von 100 Gramm.
5. Die Verordnung von Betäubungs-, Schlaf- und euphorischen Mitteln bei gewohnheitsmäßigem Gebrauch ist nicht statthaft.
6. Die Verordnung von Nähr-, Stärkungs- und diätetischen Mitteln ist nur in Ausnahmefällen, wenn sie als Heilmittel notwendig sind, zulässig.
7. Mit Verbandmitteln und Verbandstoffen ist wirtschaftlich und auf das sparsamste umzugehen. Verbandwatte ist nur für die direkte Wundversorgung zu gebrauchen. Für die übrigen Fälle ist Zellstoff zu verwenden und zu verschreiben.
8. Sofern es sich bei Fertigpräparaten nicht um Einzeldosierungen handelt, wie z. B. Salvarsan, ist die Verordnung von mehr als einer Packung eines Arzneimittels zur Zeit unzulässig.
9. Auf die Wiederverwendung gebrauchter Arzneigefäße ist besonders zu achten (sine-Vermerk). Dies gilt uneingeschränkt für Sprechstundenbedarf.
10. Für die Verordnung anderer Heilmittel, wie Bäder, Leiddinden, sonstige Bandagen, Krankenpflegeartikel usw., gilt sinngemäß das gleiche.
11. Die Verordnung von Jodpräparaten aller Art ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Es wird auch nochmals auf die Anordnung des Staatsministeriums des Innern („Arztblatt“ Nr. 39, Seite 392) hingewiesen, wonach sämtliche Heilmahlungen für Säuglinge, wie z. B. Ale-

Milch, Pelargon, Ramogen usw., und andere Fettgemische, wie z. B. Blumena usw., im Kleinhandel nur gegen ärztliche Verordnung und nur für Säuglinge abgegeben werden dürfen. Es ist mir mitgeteilt worden, daß gerade in letzter Zeit auffallend viel Aletemilch verordnet wird, so daß der Gedanke nicht von der Hand zu zu weisen ist, daß Aletemilch auch im übrigen Haushalt, z. B. als Kondensmilch, Verwendung findet, nachdem Aletemilch einen sehr guten Ersatz darstellt und man mit Aletemilch auch die Speisen süßen kann. Ich bitte also, bei der Verordnung von Aletemilch gerade auf diesen Umstand Bedacht zu nehmen.

2. Ärztliche Versorgung der Bevölkerung — Aufklärung durch die Krankenkassen

Die Landesverbände der Ortskrankenkassen in Bayern haben in Verbindung mit der KDD, Landesstelle Bayern die nachstehenden Grundsätze für die ärztliche Versorgung der Bevölkerung aufgestellt:

„Die ärztliche Versorgung der Zivilbevölkerung ist gesichert: Wenn jeder Volksgenosse den Arzt nicht unnötig in Anspruch nimmt. Wenn jeder Kranke, der gehfähig ist, den Arzt in seiner Sprechstunde aufsucht.

Wenn notwendige Hausbesuche rechtzeitig, nämlich bis 9 Uhr vormittags, angefordert werden.

Wenn unnötige Forderungen nach Nachtbesuchen dem Arzt, der tagsüber aufs schwerste in Anspruch genommen ist, erspart bleiben.

Jeder unterstütze den Arzt, der den schweren Dienst an der Volksgesundheit in dieser schweren Zeit unter schwierigen Verhältnissen erfüllen muß, durch Rücksicht nicht allein auf den Arzt, sondern auf Schwerkranke, die seiner Hilfe unbedingt bedürfen.

Es besteht nach wie vor Krankenscheinpfllicht.

Es besteht wirtschaftliche Arzneiverordnung. Jede übertriebene Forderung nach bestimmten Arzneimitteln muß zurückgewiesen werden.

Lesen, verstehen, mitmachen!“

Diese Grundsätze werden in Form einer Bekanntmachung den Versicherten zur Kenntnis gegeben, z. B. durch Aushang in den Kassenräumen, Meldestellen, Betrieben usw. Es ist auch zweckmäßig, daß diese Grundsätze in den Wartezimmern der Ärzte angeschlagen werden.

3. Ärztliche Behandlung von Soldaten

Die Behandlung von Angehörigen der Wehrmacht erfolgt im allgemeinen durch Sanitätsoffiziere bzw. durch Vertragsärzte der Wehrmacht.

Werden in einzelnen Fällen Unteroffiziere und Mannschaften des Heeres, der Kriegsmarine und der Luftwaffe und deren Angehörige an einen Zivilarzt überwiesen, oder nehmen sie infolge Unfalls bzw. plötzlicher bedrohlicher Erkrankung einen Zivilarzt selbstständig in Anspruch, weil ein Sanitätsoffizier oder Vertragsarzt nicht erreichbar ist, so gilt dafür auch heute noch der im Jahre 1929 zwischen dem Reichswehrministerium und dem Hartmannbund abgeschlossene Vertrag. Nach diesem Vertrag erfolgt die Vergütung nach den einfachen Sätzen des ärztlichen Reichstarifes für das Ver-

forgungswesen bzw. nach den Mindestsätzen der ergänzenden Ziffern der Preugo.

Aber die ärztliche Behandlung der Offiziere der Wehrmacht und deren Angehörigen durch Zivilärzte besteht kein Vertrag. Sie sind in jedem Falle Privatpatienten des Arztes; die Arztrechnung hat sich dabei nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des dem Arzt gegenüber zahlungspflichtigen Offiziers zu richten. Demgemäß bitte ich, sich hierüber zu informieren.

4. Steuerpflicht der eingesezten Hilfskassenärzte

Die Bezahlung, die die auf Grund der Notdienstverordnung eingesezten Hilfskassenärzte erhalten, stellt eine Vergütung für die persönlichen Aufwendungen des Notdienstpflichtigen dar; sie hat damit den Charakter einer Aufwandsentschädigung und ist einkommen-(lohn-)steuerfrei.

Es wird insbesondere darauf hingewiesen, daß die eingesezten Hilfskassenärzte nicht in einem Angestelltenverhältnis zur KDD stehen.

Das Honorar aus privatärztlichen Leistungen der eingesezten Hilfskassenärzte ist umsatzsteuerpflichtig. Die Anmeldung zur Umsatzsteuer und die Abführung geschieht durch die abrechnenden Dienststellen der KDD. Die eingesezten Hilfskassenärzte haben also damit nichts zu tun. Wo Finanzämter an die eingesezten Hilfskassenärzte herantreten, ist hierauf hinzuweisen, gegebenenfalls ist an die Bezirksstelle zu berichten, die die Sache der Landesstelle weiterleiten wird.

5. Entschädigung für Unterkunft und Verpflegung der eingesezten Hilfskassenärzte

Für die Entschädigung für Unterkunft und Verpflegung des in die Praxis eines einberufenen Arztes eingesezten Hilfsarztes wird ein Betrag in Höhe von 2.50 bis 3.— RM. als angemessen gehalten. Die Summe von 3.— RM. täglich ist als Höchstfuß zu betrachten.

6. Warnung!

Die am 8. April 1896 geborene verwitwete Isabelle Maria Epple, wegen Schizophrenie (Halluz. Demenz) bereits von Februar bis August 1928 in der württ. Heilanstalt Weissenau und 1939 röntgensterilisiert, leidet u. a. an der ihr nicht ausreddbaren Idee, bandwurmkranke zu sein, und läuft zu immer wieder anderen Ärzten und in Krankenhäuser zur Verordnung von Bandwurmmitteln (Silmaronöl u. a.) und Durchführung von Bandwurmkuren. Die genaue Untersuchung im Städtischen Spital Kempten vom 7. mit 14. November 1939, mehrmals von Blut und Stühlen, ergab keine Anhaltspunkte von Wurmkrantheit.

Zur Bewahrung der — nicht anstandsbedürftigen — Epple vor Vergiftung durch gehäuftes Einnehmen von Wurmmitteln und zur zeitgemäßen Schonung unserer Arznei- und Ölbestände bitte ich die Ärzte, insbesondere im Allgäu, der Epple derartige Mittel nicht mehr zu verschreiben.

München, den 14. Dezember 1939

Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands
Landesstelle Bayern

Der Leiter: Dr. Harrfeldt

Beilagen-Hinweis

Der Gesamtauflage dieser Ausgabe liegen folgende Prospekte bei:

1. „Tuffamag“ der Chem. Fabrik Tempelhof Preuß & Tempel, Berlin.
2. „Thymodrosin“ der Thymodrosin-Gesellschaft m. b. H., Bad Godesberg.
3. „Pandigal“ der Firma P. Beiersdorf & Co. A.-G., Hamburg.
4. „Coramin“ der Cida Aktiengesellschaft, Berlin-Wilmersdorf.
5. „Sedodrol“ der Firma Hoffmann-La Roche & Co. A.-G., Berlin.

Sanitätsverband München V. V. a. G., Thalkirchner Straße 6

Zur Neuaufnahme gemeldet vom
20. 11. 1939 mit 3. 12. 1939.

1. Adler Emma, Haustochter, Neuturmstr. 8/3 lks.
2. Augustin Josefa, Geschäftsinhaberin, Feilischstr. 21
3. Blessing Karl, Strickerstr., Clemensstr. 7/1
4. Bugl Anton, Gastwirt, Klugstr. 158
5. Dieckmann Annemarie, Kunsthändlerin, Schellingstr. 48
6. Ebbinghaus Hermann, Spielleiter, Siegesstr. 18/2
7. Ebner Therese, Kantinenwirtin, Belgradstr. 23/4
8. Feierabend Anna, Inspektorsehefrau, Aberlestr. 40/2
9. Glenk Wilhelm, Bäcker, Ledererstraße 16
10. Groß Kurt, Schreinermeister, Westermühlstr. 12

11. Hafner Josefine, Kunstgewerblerin, Leopoldstr. 60
12. Hana Leopold, Geschäftsinhaber, Birkenstr. 89/1
13. Hörger Amalie, Schneiderin, Kurfürstenstr. 55
14. Irral Andreas, Straßenbahnschaffner, Lindenschmitstr. 19
15. Kentsch Bruno, Gastwirt, Rolandstraße 30
16. Kuhn Maria, Haustochter, Freibadstr. 1/3
17. Lauth Anna, Modell a. d. Akademie, Theresienstr. 23/3
18. Lötsch Josef, Metzger, Donnersbergerstr. 46
19. Luger Fritz, Vertreter, Ziehlendstraße 8/2
20. Luppmayr Magdal., Kaufmannsehefrau, Gollnerstr. 32/2
21. Maier Hilarius, Händler, Spixstraße 22
22. Mittermeier Lorenz, Apotheker, Rumpfstr. 21
23. Richthauer Franz, Apotheker, Lugins Land 3/3
24. Rissel Therese, Denninger Str. 189

25. Riber Anna, Hausangest., Dreimühlenstr. 9/0
26. Scharf Maria, Geschäftsinhaberin, Gabelsbergerstr. 62
27. Schmidt Ida, Kunstgewerblerin, Manhardstr. 3/4
28. Schneider Paula, Geschäftsinhaberin, Schellingstr. 143
29. Schweiger Regina, Geschäftsinhaberin, Breisacher Str. 4/0
30. Seif Rudo., Oberstraßenbahnfahrer, Dachauer Str. 102/0
31. Sengthaler Hans, Kunstmaler, Ohmstr. 12
32. Seufert Johanna, Witwe, Schwanthalerstr. 154/2
33. Sinnwald Therese, Musikersehefrau, Maistr. 10
34. Sommer Magdalena, Geschäftsinhaberin, Belgradstr. 5
35. Spanner Anny, Heilmangl, Steinstraße 44
36. Stadick Jos., Werkmstr., Schwanthalerstr. 137
37. Stimpfle Maria, Kohlenhandlung, Sommerstr. 25/1 Rgb.

38. Stuckenberger Maria, Modesalon, Fleischerstr. 16
39. Tiffinger Cäcilie, Schneidersehefr., Milchstr. 16/4
40. Waidinger Heinrich, Straßenbahnfahrer, Schulstr. 26
41. Will Anna, Milchgesch., Westendriederstr. 14/0
42. Wimmer Anna, Fürstenstr. 2/3
43. Zwickl Georg, Kaufmann, Schellingstr. 20

Diätassistentin

staatlich geprüft, 23 Jahre, mit guten Zeugnissen, sucht baldmöglichst Stellung in Krankenhaus, Lazarett oder Klinik, ev. auch als Diät-Fachschwester. Angebote unter Ab. 9101 an die Anzeigen-Verwaltung Waibel & Co., München 23. Leopoldstr. 4.



Schmerzblindernde Einreibung Doloresum

Öl, 75 ccm RM. 0,96

Liniment, 75 ccm RM. 1,28

KYFFHÄUSER-LABORATORIUM H. Quincke BAD FRANKENHAUSEN-KYFFH

